

Sitzung vom 27. Februar 2008

289. Anfrage (Landschaftsschutz als exogen verursachte Sonderlast)

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Urs Hans, Turbenthal, haben am 3. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Die Vernehmlassungsunterlagen zu «REFA» bringen eine Fülle von aufschlussreichen Informationen. Ergänzt mit zusätzlichen Gemeindedaten und einem Blick in den Teilrichtplan Landschaft drängen sich Gemeinsamkeiten auf für Gemeinden mit tiefer Steuerkraft/Kopf.

Gemeinden mit einer Steuerkraft von < 2000 Fr./Kopf haben tendenziell einen sehr tiefen Anteil von Siedlungsfläche in der Gemeindefläche und liegen in landschaftlich wertvollen Gebieten. Zu Recht sind diese Regionen im Teilrichtplan Landschaft aufgeführt. Betroffene Gemeinden empfinden die Einschränkungen allerdings als Sonderlast, welche sie für den gesamten Kanton erbringen müssen. Als Sonderlast wird nicht nur die eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit angesehen, auch die erhöhten Kosten (zum Beispiel für Gewässerunterhalt, Waldpflege usw.) fallen zu Buche. Interessanterweise zeigt sich aber, dass sich der Mittelbedarf/Kopf dieser Gemeinden mit ganz wenigen Ausnahmen innerhalb einer recht engen Bandbreite befindet. Offensichtlich haben die restriktiven Vorgaben des Gemeindeamtes bei den Gemeindebudgets Wirkung gezeigt, eine Verzichtsplanning in diesen Gemeinden längst erfolgt ist.

Das Gemeindeamt kennt die Budgets der finanzschwachen Gemeinden im Detail. Es verfügt also über eine Fülle von weiteren Gemeindedaten.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Am Beispiel der Gemeinde Bachs, welche zu 100% unter Schutz steht, soll monetarisiert werden, welche zusätzlichen Kosten der Gemeinde durch diesen Schutz entstehen, zum Beispiel durch erhöhten Aufwand zur Erhaltung einer reizvollen Landschaft, Gewässerunterhalt, Riedpflege, Gemeindestrassenunterhalt usw.
Ebenso soll am Beispiel der Gemeinde Bachs monetarisiert werden, welche Einnahmen der Gemeinde durch die Schutzwirkung entgegen (Grundstückgewinnsteuern, Zuzug finanzstarker Steuerzahler).

2. Die Gemeinde Bachs erbringt mit der Erhaltung der Landschaft eine Leistung zu Gunsten des Kantons Zürich, als Erholungsgebiet und zum Erhalt der Biodiversität. Kann der Wert dieser Leistung monetarisiert werden? Wie hoch liegt er jährlich?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Idee, den Gemeinden mit hohem Anteil an Flächen mit überkommunal bedeutsamen Schutzgebieten jährlich pauschale Sonderlasten zu anerkennen, als Abgeltung für ihre Leistung zu Gunsten des Kantons Zürich und als Abgeltung für fehlende Entwicklungsmöglichkeiten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, und Urs Hans, Turbenthal, wird wie folgt beantwortet:

Die geltende Finanzausgleichsordnung hat ihre Wurzeln in den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts und wurde im Lauf der Zeit fortwährend den jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst. Dieses gewachsene System weist Schwächen auf und steht teilweise im Widerspruch zu den heute für den Finanzausgleich geltenden Grundsätzen.

Bereits Ende der 90er-Jahre wurden deshalb Reformarbeiten in Gang gesetzt. 2003 wurde ein erster Modellentwurf vorgelegt, der bei den Gemeinden mehrheitlich auf Kritik stiess. Angesichts anderer Gesetzgebungsprojekte mit Auswirkungen auf den Finanzausgleich wurden darauf die Reformarbeiten kurz unterbrochen. Schliesslich wurde im Herbst 2005 das Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht (IFF) an der Universität St. Gallen beauftragt, Wege zur Verbesserung des Zürcher Finanzausgleichs aufzuzeigen.

Im Dezember 2005 legte das Gemeindeamt eine Studie des IFF vor, in der die grundlegenden Rahmenbedingungen für eine Reform des Finanzausgleichs formuliert waren. Gestützt auf diesen Bericht beschloss der Regierungsrat im Januar 2006, die Reform fortzuführen, und er legte die dabei zu beachtenden Leitlinien und Bedingungen fest.

Im Bericht des IFF vom 14. Juli 2006 wurde sodann das neue Modell dargelegt. Es beruht auf der Erkenntnis, dass finanzielle Ungleichheiten zwischen den Gemeinden vor allem aus ihrer unterschiedlichen Steuerkraft herrühren. Der Finanzausgleich richtet deshalb sein Hauptaugenmerk auf den Ressourcenausgleich. Dieser wird ergänzt durch die Instrumente «Sonderlastenausgleich Schule», «Zentrumslastenausgleich» und «Individueller Sonderlastenausgleich». Zudem soll ein befristeter «Härtefallausgleich» den Gemeinden Zeit verschaffen, sich

den neuen Verhältnissen anzupassen. Auf Wunsch einzelner Direktionen wurden daraufhin zusätzliche Abklärungen getroffen und deren Ergebnisse in ergänzenden Berichten an den Regierungsrat festgehalten.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2007 hat der Regierungsrat der Direktion der Justiz und des Innern den Auftrag erteilt, bis Ende Juni 2007 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Das Modell wurde am 1. März 2007 der Presse vorgestellt.

Am 22. August 2007 hat der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, die Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist ist am 16. Januar 2008 abgelaufen.

In den Vernehmlassungsantworten werden zahlreiche Änderungsvorschläge formuliert, die wie die vorliegende Anfrage auch die Instrumente des Lastenausgleichs betreffen. Auf die Anfrage ist daher ebenso wie auf die entsprechenden Vorschläge aus der Vernehmlassung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens einzugehen, das mit entsprechenden Modellrechnungen verbunden ist.

Zur Frage der «entgangenen Einnahmen» ist anzumerken, dass sich ein solcher als Folge von durch den Bund oder den Kanton eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten nicht mit wissenschaftlichen Mitteln bemessen lässt. Soweit einzelne Gemeinden besonders unter solchen Konstellationen leiden und mangels Zuzug eine vergleichsweise tiefe Steuerkraft in Kauf nehmen müssen, würde der geplante Ressourcenausgleich diesen Nachteil beseitigen. Er würde dafür sorgen, dass jeder Gemeinde gemessen am Durchschnitt der Gemeinden mindestens 95% der Ressourcen zur Verfügung stünden. Nach dem Vollzug des neuen Ressourcenausgleichs kann daher keine Gemeinde mehr als finanzschwach bezeichnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi